



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Weisung über die Ausbildung von Waldarbeiter/innen

1. Oktober 2022



Inhalt

Zweck	3
Rechtsgrundlagen	3
Geltungsbereich	4
Wer hat welchen Kurs zu besuchen?	5
Kursbestätigung	6
Kontrolle	6

Zweck

Personen, die im Wald mit Motorsägen Holzerntearbeiten ausführen, sollen fähig sein, dies fachgerecht und sicher zu tun, d.h. ohne Drittpersonen, sich selber oder Sachwerte zu gefährden. Die vorliegende Weisung regelt die Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern und gibt Auskunft darüber, wer eine solche benötigt.

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, abgekürzt WaG):

- Art. 21a Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.
- Art. 29 Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.
- Art. 30 Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter (...).

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01, abgekürzt WaV):

- Art. 34 ¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte angeboten werden.

² Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt mindestens 10 Tage umfassen.

Kantonales Waldgesetz (LS 921.1, abgekürzt KWaG):

- § 21 Wer gewerbsmässig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Geltungsbereich

Diese Weisung betrifft alle Personen, die im Kanton Zürich für Dritte¹ Holzerntearbeiten im Wald ausführen. Dies trifft zu, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- a) Die Person arbeitet gegen Entgelt im Auftrag eines Dritten (z.B. als Unternehmer) oder im Anstellungsverhältnis. Hierzu zählt auch Nachbarschaftshilfe.
- b) Die Person führt Holzerntearbeiten wie Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen aus.
- c) Die Person bearbeitet Bäume im Sinne von b) ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm.

Folgende Personen fallen ebenfalls in den Geltungsbereich dieser Weisung:

- Korporationsmitglieder mit Teilrechten, welche im Auftragsverhältnis im korporationseigenen Wald Arbeiten ausführen
- Militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen. In Notsituationen sind zum Schutze der Bevölkerung Ausnahmen möglich.
- Sind in einer Holzerguppe mehrere Personen im Einsatz, welche die oben aufgeführten Kriterien a) bis c) erfüllen, müssen alle Gruppenmitglieder über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
- Personen, die eine Forstmaschine bedienen (Rückearbeiten) oder als Flughelfer/innen arbeiten, wenn sie zwischenzeitlich Sägearbeiten ausführen

Nicht in den Geltungsbereich dieser Weisung fallen:

- Personen, die Holzernte- oder Motorsägearbeiten im eigenen oder gepachteten Wald, im Wald der Eltern, Geschwister oder Kinder ausführen.
- Personen, die nur für die Verarbeitung von Brennholz in den Wald kommen und keine anderen Holzerntearbeiten verrichten.
- Personen, die ausschliesslich mit dem Pferd rücken (ohne Motorsägearbeiten).

Den nicht betroffenen Personen wird trotzdem dringend empfohlen, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

¹ Für Erläuterungen hierzu siehe Merkblatt des Bafu 'Arbeitssicherheitskurse in der Holzernte für forstlich ungelernete Personen'.

Wer hat welchen Kurs zu besuchen?

Ausbildungsstand:

Erforderliche Ausbildung:

a) keine oder nur geringe Vorkenntnisse	Basiskurs Holzernte E 28 und Weiterführungskurs Holzernte E 29 (Dauer: mind. je 5 Tage)
b) mit Vorkenntnissen: 5-tägiger Basiskurs Holzernte E 28 <i>oder</i> Motorsägenkurs für Landwirte/Waldarbeiter (5-tägiger Basiskurs) <i>oder</i> ausreichende Praxiserfahrung (in den ver- gangenen 5 Jahren mindestens 10 Monate resp. 200 Arbeitstage Vollzeit Holzernte) ²	Weiterführungskurs Holzernte E 29 (Dauer: 5 Tage)

- Als anerkannte Ausbildungskurse stehen im Kanton Zürich folgende zur Verfügung:

- Basiskurs Holzernte E 28 (5 Tage)
- Motorsägenkurs für Landwirte/Waldarbeiter (5-tägiger Basiskurs)
- Weiterführungskurs Holzernte E 29 (5 Tage)

- Basis- und Weiterführungskurse mit einer Dauer von weniger als 5 Tagen werden nicht anerkannt.

- Die Kursanbieter müssen vom Bund anerkannt sein. Die Kurse decken neben spezifischen Holzerntetechniken und-verfahren auch allgemeine Themen der Arbeitssicherheit ab. Diese umfassen u.a. Notfallplan, Schutzausrüstung, Pflichten der Arbeitgeber und –nehmer sowie Gesundheitsschutz (z.B. Ergonomie, Tragen und Heben).

- Den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern wird empfohlen, zwischen den beiden Kursen nach a) und b) Praxiserfahrung in der Holzernte zu sammeln. Dies ist rechtlich zulässig, wenn sie Arbeiten im privaten Rahmen ohne Auftragsverhältnis ausführen oder, falls sie in einem Auftrags- oder Anstellungsverhältnis stehen, unter Aufsicht einer ausgebildeten Person (Forstwart/in EFZ) arbeiten. Der Weiterführungskurs E29 sollte innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Basiskurses E28 besucht werden.

- Bei der Anmeldung zu einem 5-tägigen Weiterführungskurs gemäss Bst. b) hat der / die Kursteilnehmer/in den Besuch eines 5-tägigen Basisholzerkurses E28 oder eines Motorsägenkurses für Landwirte / Waldarbeiter zu bestätigen oder die Gleichwertigkeitsanerkennung

² In diesen Fällen kann bei der Abt. Wald eine Gleichwertigkeitsanerkennung zum Kurs E 28 beantragt werden.

der Abt. Wald beizulegen (vgl. nachstehend), die die ausreichende Praxiserfahrung belegt.

- Die Gleichwertigkeitsanerkennung über die ausreichende Praxiserfahrung gemäss Bst. b) wird von der Abteilung Wald gegen eine Gebühr von Fr. 100.- ausgestellt. Hierzu ist auf dem vorgedruckten Gesuchsformular auszuweisen, für wen (Arbeitgeber, Auftraggeber), wo (Gemeinde), wann und wie lange (Zeitraum und Dauer) Holzerntearbeiten ausgeführt worden sind. Die Abteilung Wald behält sich vor, die Angaben bei Revierförstern, Arbeit- und Auftraggebern nachzuprüfen.
- Falls Zweifel bezüglich der praktischen Fähigkeiten bestehen, kann die Abteilung Wald den Gesuchsteller zu einer Holzereiprüfung einladen. Wird diese nicht abgelegt oder nicht bestanden, wird die ausreichende Praxiserfahrung nicht anerkannt. In diesem Fall hat der Gesuchsteller einen Basiskurs E28 und einen Weiterführungskurs E29 gemäss Bst. a) zu absolvieren. Die Kosten der Holzereiprüfung gehen in jedem Fall zu Lasten des Gesuchstellers.
- Bund und Kanton beteiligen sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse.
- Bei Fragen erteilt die Abteilung Wald (043 259 27 50 / wald@bd.zh.ch) Auskunft.

Kursbestätigung

Die Teilnahme an einem anerkannten Basis- und Weiterführungskurs wird vom Kursorganisator schriftlich bestätigt (entweder mit Eintrag im Ausbildungsausweis von WaldSchweiz oder in anderer Form). Diese Bestätigung berechtigt, gewerbsmässig für Dritte Holzernte- und Motorsägearbeiten auszuführen.

Kontrolle

Gemäss §28 KWaG ist der kommunale und kantonale Forstdienst für die forstpolizeiliche Aufsicht zuständig. Darunter fällt auch die Kontrolle, ob Personen, die im Auftrags- oder Anstellungsverhältnis für Dritte Holzerntearbeiten ausführen, über die entsprechende Ausbildung verfügen. Auf Anfrage haben daher Waldarbeiter die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Bei ungenügender Ausbildung können Auftrag- und Arbeitgeber sowie Auftrag- und Arbeitnehmer beim Statthalteramt angezeigt werden (vgl. § 35 KWaG).

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald



Dr. K. Hollenstein, Kantonsforstingenieur